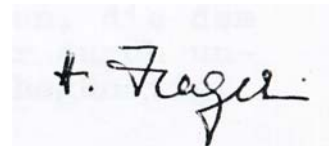


Satzung des 1. FC Eschenau

Ausgearbeitet durch
den Rechtsausschuss

Frau Wendler
H. Gettler
H. Rager

Für die Richtigkeit, März 1982

A rectangular stamp containing a handwritten signature in black ink. The signature appears to be 'H. Rager' with a stylized flourish at the end. The stamp has a light blue or grey background.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
Am 05.08.82

A. Allgemeines

I. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Eschenau 1927 e. V.“. Er wurde am 10.10.1927 gegründet. Er hat seinen Sitz in Markt Eckental, Ortsteil Eschenau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung aller Arten von Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage als eines Mittels zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Eine wesentliche Aufgabe ist die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereine fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Aufgaben

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a.) Bereitstellung und Instandhaltung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.
 - b.) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für die Im Verein betriebenen Sportarten, unter Leitung und Aufsicht geeigneter Kräfte
 - c.) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - d.) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
1. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

V. Gliederung

1. Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen.

2. Jedes Mitglied gehört dem Hauptverein an.
3. Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem Vereinsvorstand.

VI. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

VII. Die Geschäfts-, Finanz-, Disziplinar-, Gebühren- und Jugendordnung sind Bestandteil der Satzung.

B. Mitgliedschaft

VIII. Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- Vollmitgliedern ab 18 Jahren)
- Jugendlichen (14-18 Jahre)
- Kindern (bis 14 Jahre)
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Verwaltungsrat Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben.

IX. Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche u. juristische Person werden.
2. Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung,
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung der jeweiligen Abteilungsleitungen. Sie ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft steht dem Betroffenen und den Abteilungen die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

X. Rechte

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
2. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.
3. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereine benutzen soweit dafür nicht noch zusätzlich der Beitritt zu einer Abteilung des Vereine erforderlich ist.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder können von Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.
5. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung der Leibesübungen ereignen, nach Maßgabe und im Umfang der abzuschließenden Sportversicherung beim B. L. S. V. versichert.

XI. Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung.
3. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu entrichten (Bringschuld).
4. Jedes Mitglied ab vollendetem 15. Lebensjahr ist verpflichtet zur Erhaltung der Sportanlagen beizutragen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

XII. Beiträge

1. Die Beiträge sind bargeldlos wahlweise jährlich, spätestens bis zum 1.2. oder halbjährlich, spätestens bis zum 1.2. und 1.8. zu erbringen.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Sämtliche finanziellen Pflichten der Mitglieder sind in der Gebührenordnung festgelegt.
4. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge festsetzen. Dazu ist ein Beschluß der Abteilungsversammlung notwendig. Dieser muß vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

XIII. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) Tod
 - b.) Austritt
 - c.) Ausschluss
2. Hiermit erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein
3. Entstandene Ansprüche des Vereins bleiben bestehen.
4. Die Beitragspflicht der durch Austritt ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Vorstandschaft erfolgen; die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des bei Zugang laufenden Geschäftsjahrs zu leisten.
6. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a.) Verübung unehrenhafter Handlungen. innerhalb oder außerhalb des Vereins, ebenso bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - b.) groben wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, Spielordnung oder Beschlüsse von Vereinsorganen;
 - c.) vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum;
 - d.) bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 6 Monate.

Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsrat nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit absoluter Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwaltung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

C. Verwaltung des Vereine

XIV. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) der Verwaltungsrat,
- c.) die Vorstandschaft

XV. Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung (Generalversammlung) ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres abzuhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn
 - a.) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b.) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Wochenblatt, E. M. B, Tageszeitung) und durch Anschlag in den Vereinsaushangtafeln unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung für die Generalversammlung muss enthalten, falls erforderlich:
 - a.) Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung
 - b.) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden

- c.) Jahresbericht des Hauptkassiers
 - d.) Jahresbericht des Schriftführers
 - e.) Jahresbericht der Abteilungsleiter
 - f.) Bildung eines Wahlausschusses
 - g.) Entlastung der Vorstandschaft
 - h.) Neuwahlen
 - i.) Abänderung der Vereinssatzung
 - j.) Wahl der Rechnungsprüfer
 - k.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - l.) Beschlussfassung über Anträge
 - m.) Wahl des Schiedsgerichts
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
 6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ,
 8. Nur persönlich anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.
 9. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
 10. Anträge zur Tagesordnung und Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
 12. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 13. Die Mitgliederversammlung wählt 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft, dem Verwaltungsrat, einer Abteilungsleitung oder einem Ausschuss angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihre Tätigkeit ist streng vertraulich. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

XVI. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat oder der Vorstandschaft übertragen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- b.) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft;
- c.) Beschlussfassung über Beiträge des Hauptvereins;
- d.) Wahl des Schiedsgerichts;

XVII. Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vorstandschaft bilden:
 - a.) Der 1. Vorsitzende,
 - b.) der 2. Vorsitzende,
 - c.) der Kassier,
 - d.) der Schriftführer,
 - e.) der Vereinsjugendleiter.
3. Die Vorstandschaft (a-d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt die Vorstandschaft insgesamt zurück, hat sie die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiterzuführen.
4. Der Ehrenvorsitzende hat in der Vorstandschaft Sitz und beratende Stimme.

XVIII. Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a.) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung von dringenden Angelegenheiten;
- b.) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c.) die Aufnahme von Mitgliedern.
- d.) die Bestätigung der Abteilungsleiter oder ihrer Stellvertreter.

XIX. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a.) der Vorstandschaft
 - b.) dem Vereinsbeirat, bestehend aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden
 - c.) dem Ehrenvorsitzenden (siehe § 17.4) d) den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern

2. Der Vereinsbeirat wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

-

XX. Aufgaben des Verwaltungsrats

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a.) Die Entscheidung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen, gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- b.) Die Genehmigung des Haushalteplanes des Vereins vor allem
 - die Genehmigung der Zusatzbeiträge der Abteilungen,
 - die Genehmigung von Baumaßnahmen der Abteilungen.
- c.) Die Berufung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse, soweit notwendig, das Einsetzen oder Auflösen weiterer Ausschüsse.
- d.) Die Berufung weiterer Mitarbeiter zur Erledigung bestimmter Aufgaben.
- e.) Die Genehmigung von Abteilungeordnungen.

XXI. Abteilungen und deren Aufgaben

1. Soweit erforderlich, können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung durch die Vorstandschaft bedürfen. Bei einer Ablehnung dieser Genehmigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
2. Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter u. ihre Stellvertreter müssen von der Vorstandschaft bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Verweigerung der Bestätigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitungen erfolgt auf 2 Jahre. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Abteilungen verantworten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel nach den Bestimmungen der Finanzordnung selbständig.
5. Die Abteilungen haben das Recht, wichtige Probleme durch ihre Abteilungsleiter der Vorstandschaft vorzutragen und an deren Aussprache beratend teilzunehmen. Im übrigen arbeiten sie mit den jeweiligen Ausschüssen zusammen.
6. Die Abteilungsversammlungen müssen bis spätestens 31.01. jeden Jahres abgehalten werden.
7. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei evtl. Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.
8. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

D. Ausschüsse

XXII. Arten der Ausschüsse

1. Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen die Vorstandschaft in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a.) Finanzausschuss,
 - b.) Technischer Ausschuss,
 - c.) Bauausschuss,
 - d.) Jugendausschuss.
3. Nicht ständige Ausschüsse sind:
 - a.) Disziplinarausschuss gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung,
 - b.) Wahlausschuß gemäß Geschäftsordnung,
 - c.) weitere Ausschüsse, die bei Bedarf gebildet werden können.

XXIII. Finanzausschuß

1. Der Finanzausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und den Abteilungsleitern.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a.) Die Erstellung des Haushaltsplanes;
 - b.) die Erarbeitung einer mittelfristigen Finanzplanung.

XXIV. Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Technischen Leiter, den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern und dem Pressewart.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a.) Die Koordinierung der sportlichen und gesellschaftlichen Belange der Abteilungen untereinander, insbesondere
 - in Fragen der gemeinsamen Benutzung der Sportanlagen,
 - bei der Benutzung des Sportheims;
 - b.) die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
 - c.) dem Verein durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Vorstandschaft zu nützen.

XXV. Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendleiter, den Jugendleitern der Abteilungen des Vereines und den Jugendsprechern der Abteilungen des Vereines.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a.) Vertretung der Interessen der Vereinsjugend, -
 - b.) Koordinierung der Jugendarbeit der Abteilungen.

XXVI. Bauausschuß

1. Der Bauausschuss besteht aus dem Leiter des Bauausschusses und 3 Beisitzern.
2. Die Aufgaben des Bauausschusses sind:
 - a.) Die Erhaltung und der Ausbau der Sportanlagen,
 - b.) die Beratung der Vorstandschaft und der Abteilungen in allen Bauangelegenheiten.

E. Schiedsgericht

XXVII. Aufgaben und Besetzung

1. Das Schiedsgericht hat das Ansehen des Vereins zu wahren. Es überprüft die Entscheidungen der Vorstandschaft in allen ihm durch die Satzung zugewiesenen Fällen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Entscheidung darf in Art und Höhe der getroffenen Maßnahmen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden. Das Schiedsgericht entscheidet über die Auslegung dieser Satzung.
2.
 - a.) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
 - b.) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung hat einen 1. und 2. Ersatzmann zu wählen.
 - c.) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht der Vorstandschaft, einer Abteilungsleitung oder einem Ausschuß angehören.

XXVIII. Verfahrensordnung

1. Die Anträge oder Beschuldigungen sind beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich in 2facher Ausfertigung einzureichen.
2. Das Schiedsgericht hat eine Ausfertigung den Betroffenen 7 Tage vor der Verhandlung zu übergeben.
3. Die Verhandlung findet unter Anhörung sämtlicher Beteiligten und evtl. Zeugen nach pflichtgemäßem Ermessen des Schiedsgerichts statt. Bei besonderer Interessenlage kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aufzubewahren. Einsichtnahme ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich.

5. Wer beteiligt, mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert oder in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist, ist von der Mitwirkung im Schiedsgericht ausgeschlossen.'
6. Die schriftliche Entscheidung nach geheimer Beratung bedarf der Begründung.

XXIX. Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können auch nebeneinander getroffen werden:

- a.) Verwarnung,
- b.) Androhung des Ausschlusses,
- c.) Ausschluss.

F. Ehrungen

XXX. Folgende Vereinsauszeichnungen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates verliehen:

1. Treueabzeichen in Silber für 25jährige Mitgliedschaft;
2. Treueabzeichen in Gold für 40jährige Mitgliedschaft.
3. Ehrennadel für besondere Verdienste oder besondere sportliche Leistungen;
4. Ehrenmitglied durch Urkunde die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat;
5. Ehrenvorsitzender durch Urkunde - die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat

G. Schlussbestimmungen

XXXI. Haftungsausschluß

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

XXXII. Auflösung, Zweckänderung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks entscheiden die Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag kann nur von mindestens 1/3 der nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
3. Ein solcher Antrag bedarf der Zustimmung von 9/10 der erschienenen Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

Für diesen Fall wird bestimmt:

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Eckental mit der Maßgabe zuzuführen, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel zu verwenden.

XXXIII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; damit tritt die Satzung vom 03.01.76 außer Kraft.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender , Kassier Schriftführer Jugendleiter

A. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

I. Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

	Abt. Fußball, Turnen, Leichtathletik, Gymnastik, Tischtennis		Tennis	
	a) Jahresbeitrag	b.)Aufnahmegebühr	a) Jahresbeitrag	b.)Aufnahmegebühr
bis 14 Jahre	47,- €	3,-€		
bis 18 Jahre	54,- €	5,- €	82,- €	5,- €
ab 18 Jahre	86,- €	5,- €	175,- €	5,- €
Familie	144,- €	15,- €	326,- €	15,- €
passives Mitglied	47,- €			
Rentner (ab 67)	67,- €	auf Antrag		

- II. Der Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich mittels Einzugverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt wahlweise jährlich oder halbjährlich zum 01.02. bzw. 01.08. jeden Jahres. Andere Zahlungsweisen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- III. Im Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr der Abteilung Tennis ist der Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr der anderen Abteilungen enthalten.
- IV. Jeder männliche Erwachsene ab 18 Jahren der Abteilung Tennis ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren 40 Arbeitsstunden zu leisten. Diese Verpflichtung gilt nur für Neuaufnahmen. Werden diese Stunden nicht geleistet, so erfolgt eine finanzielle Abgeltung, wobei für jede nicht geleistete Stunde € 5,-- bezahlt werden müssen.
- V. Jedes aktive männliche Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist verpflichtet, zur Erhaltung der Sportanlagen beizutragen. Dazu wird ein jährlicher Arbeitsdienst von 5 Stunden eingeführt. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- VI. Für Angehörige der Bundeswehr ist ein einmaliger Erlaß eines Jahresbeitrages möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag notwendig, der bis zum 30.06. jeden Jahres gestellt sein muß. Gleichzeitig mit diesem Antrag ist eine Bescheinigung über die Ableistung des Wehrdienstes vorzulegen. Stichtag für das Befreiungsjahr ist der 1. Jan. Jahres.
- VII. Im Familienbeitrag eingeschlossen sind Ehepaare, Jugendliche und Kinder. Mitglieder über 18 Jahre, die noch Schüler /Studenten sind, werden in den Familienbeitrag eingeschlossen, wenn sie bis zum 30.11. des Vorjahres eine gültige Bescheinigung der Schule/Universität vorlegen. Nachträgliche Erstattung des Beitrages erfolgt nicht.
- VIII. Eine Kündigung kann jederzeit, muss jedoch bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das folgende Jahr erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- IX. Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. ist ein Jahresbeitrag zuzüglich der Aufnahmegebühr, bei einer Neuaufnahme ab 30.06. ein Halbjahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr zu zahlen.

- X. Diese Gebührenordnung tritt, falls die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt, zum 01. Januar 1983 in Kraft.

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.

- I. Alle Abteilungen haben das Recht, Disziplinarausschüsse einzusetzen.
- II. Den Disziplinarausschüssen gehören an:
 1. der jeweilige Abteilungsleiter oder dessen Vertreter,
 2. der technische Leiter,
 3. der jeweilige Übungsleiter oder Mannschaftsführer.
- III. Die Disziplinarausschüsse ahnden alle Verstöße von aktiven Spielern, die sich aus ihren Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein ergeben. Die Disziplinarausschüsse unterrichten die Vorstandschaft schriftlich vom Eingang einer Beschuldigung. Die Vorstandschaft hat darauf das Recht, binnen einer Woche das Verfahren an sich zu ziehen. Damit endet -die Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse.
- IV. Folgende Maßnahmen können - auch nebeneinander verhängt werden:
 1. Ermahnung,
 2. Verweis,
 3. Ausschluss vom Sportbetrieb von 1 Woche bis zu 4 Wochen.Daneben gelten die übergeordneten jeweiligen Verbandsbestimmungen.
- V. Bei Verstößen von Mitgliedern (auch Nichtaktiven), insbesondere bei Verstößen in Sachen § 13, 6 der Satzung, hat die Vorstandschaft die Rechte gem. § 29 der Satzung und Nr. IV dieser Disziplinarordnung.
- VI. VI. Das Verfahren richtet sich nach § 28 der Satzung. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen.
- VII. Gegen die getroffenen Maßnahmen der Disziplinarausschüsse oder der Vorstandschaft ist binnen einer Woche ab Zustellung die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

A. Aufgabenteilung in der Vorstandschaft

- I. Jedem Mitglieder der Vorstandschaft ist, vorbehaltlich der kollegialen Verantwortlichkeit, ein Aufgabenbereich zuzuweisen:
 1. Der 1. Vorsitzende ist Vertreter des Vereins. Er repräsentiert und leitet den Verein. Er sorgt für die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft, soweit eine Regelung nicht bereits erfolgt ist.
 2. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
 3. Dem Kassier obliegt das Kassenwesen.
 4. Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins, führt die Protokolle und ist für die Mitgliederverwaltung verantwortlich.
 5. Der Jugendleiter ist für die Koordinierung der Jugendarbeit zuständig.
- II. Sitzungen der Vorstandschaft sind nur beschlussfähig, wenn der 1. und 2. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
- III. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden im Sinne von § 17 der Satzung liegt vor, wenn dringliche Angelegenheiten zu besorgen sind und der 1. Vorsitzende nicht innerhalb von wenigstens 48 Stunden zu erreichen ist.

B. Versammlungen und Sitzungen

- I. Leitung von Versammlungen und Sitzungen
 1. Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder Leiter der Organe, Ausschüsse oder Abteilungen oder von ihren Stellvertretern einberufen und geleitet
 2. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.,
 3. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte. Im übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.
 4. Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen soll das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.
 5. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung erteilt.
 6. Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu warnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Warnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

7. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.
8. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
9. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch diese Redner das Wort nicht mehr ergreifen. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.
10. Anträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände sind jederzeit zulässig. Andere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Unterstützung der Mehrheit eingebracht werden.
11. Bei Anträgen, die dieselben Angelegenheiten betreffen, wird zuerst über den weitestehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.
12. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

II. Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern keine Abstimmung durch Stimmzettel angeordnet oder beantragt und angenommen ist.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

III. Wahlen

1. Wahlen werden von Wahlausschüssen geleitet. Diese bestehen aus 3 Mitgliedern und werden von der Versammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Wahlausschuss bestimmt und ist somit Wahlleiter.
2. Der Wahlleiter hat zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
3. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt sind die Kandidaten festzustellen. Eine Kandidatur wird begründet:
 - a.) durch einen Vorschlag aus der Versammlung_und
 - b.) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen oder bei Abwesenheit durch seine schriftliche Zustimmung.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und der Beiräte erfolgt durch Stimmzettel. Bei allen anderen Wahlen gilt: Sofern nur ein

Kandidat zur Wahl steht, erfolgt die Wahl durch Handaufhebung, bei mehreren Kandidaten ist durch Stimmzettel abzustimmen.

5. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.
6. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute -Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

IV. Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Gegenzeichnung durch den Versammlungsleiter bedarf.

Finanzordnung

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt in Verbindung mit der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

I. Haushaltsplan

1. Die Haushaltspläne der Abteilungen sind von den Abteilungsleitern zu entwerfen und dem Finanzausschuss vorzulegen.
2. Der Gesamthaushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist nach Vorarbeiten des Finanzausschusses vom Verwaltungsrat zu beschließen.
3. Im Gesamthaushaltsplan sind die Haushaltspläne der Abteilungen in ihren wesentlichen Punkten niederzulegen.
4. Auf eine leistungsgerechte Zuordnung der Beiträge Spenden Zuschüsse, Eintrittsgelder und sonstigen Einnahmen und- Ausgaben der Abteilungen hat der Verwaltungsrat zu befinden.
5. Die Abteilungen, die keine vereinseigenen Sportanlagen benützen, werden je nach Zweckmäßigkeit an den Bau- und Unterhaltskosten, der vereinseigenen Sportanlagen beteiligt.
6. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzgebarung des Vereins.
7. Überschreitungen des genehmigten Haushalteplanes, auch einzelner Kapitel, bedürfen eines außerordentlichen Haushalteplanes.

II. Kassenwesen

1. Der Hauptverein führt unter Leitung und Verantwortung des Kassiere eine Kasse. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Bücher verantwortlich. Im Falle der fortdauernden Verhinderung des Kassiere führt diese Geschäfte der Finanzausschuss.
2. Die Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.
3. Einnahmen und Ausgaben aus Aktivitäten der Abteilungen sind mit der Kasse abzurechnen.
4. Der Kassier hat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss darauf zu achten, dass Gelder, die in absehbarer Zeit für den Geschäftsbetrieb nicht gebraucht werden, bestmöglich verzinslich angelegt werden.
5. Saldierte Beträge sind unzulässig.
6. Der Kassier hat gegen Anweisungen,
 - a.) die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - b.) für die keine Deckung vorhanden ist,
 - c.) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d.) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wirdEinspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat.

7. Ausgabenanweisungen bedürfen der Genehmigung durch den vertretungsberechtigten Vorsitzenden.
8. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen.
9. Der Kassier hat 1/2 jährlich und spätestens 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

III. Tätigkeit der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich unvermutet Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
3. Außerdem hat nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Revision der Kasse und Buchhaltung zu erfolgen.
4. Deren Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen, aus dem auch die Einhaltung der Haushaltspläne ersichtlich sein muss.
5. Aufgrund dieser Berichte wird in der Mitgliederversammlung über die Entlastung entschieden.
6. Den Kassenprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

In allen Finanzangelegenheiten, die in dieser Satzung und Ihren Ordnungen nicht festgesetzt sind, entscheidet der Verwaltungsrat.

Bei der anschließenden Diskussion wurde der Antrag gestellt:

Schüler u. Studenten in Ausbildung sollten nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin den Jugendbeitrag gegen Bescheinigung behalten dürfen. Der Antrag wurde mit 7 Gegenstimmen abgelehnt.

Abstimmung über die Satzung konnte nach Genehmigung durch die Mitglieder durch Handaufheben erfolgen, 44 der 45 anwesenden Mitglieder nahmen die Satzung an, 1 Mitglied stimmte dagegen. Nachdem 30 Stimmen nötig gewesen waren, gilt somit die neue Satzung als bestätigt.

Eckental, 23.03.82

Eckental, 23.03.82

..... 1. Vorstand Schriftführer
..... 2. Vorstand Kassier
..... Vereinsjugendleiterin	